

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 25. Juni 2013

Seite 637

Nr. 78

---

## **Organisationsregelung des Instituts für Ostasienwissenschaften (IN-EAST) der Universität Duisburg-Essen (UDE)**

**Vom 24. Juni 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW S. 271), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Vorstand
- § 5 Direktorin / Direktor
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Kuratorium
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Ostasienwissenschaften, nachstehend IN-EAST genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 HG.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Das IN-EAST hat die Aufgabe, Forschung und Lehre im Bereich der Ostasienstudien zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen.

(2) Das IN-EAST initiiert ostasienbezogene Forschung und unterstützt seine Mitglieder insbesondere bei der Einwerbung kooperativer Forschungsprojekte und führt solche Projekte durch.

(3) In der Lehre koordiniert das IN-EAST das Lehrangebot in den ostasienwissenschaftlichen Studienprogrammen und macht den beteiligten Fakultäten Vorschläge für deren Weiterentwicklung.

(4) Das IN-EAST gewährleistet eine koordinierte Darstellung der Kompetenzen der Universität Duisburg-Essen in den Ostasienstudien nach innen und außen. Es initiiert und fördert die Kooperation mit in- und ausländischen Partnerinnen und Partnern insbesondere aus Ostasien.

(5) Das IN-EAST legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 6 vor.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des IN-EAST sind:

1. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die gemäß ihrer Professurbezeichnung über einen Ostasienschwerpunkt verfügen (geborene Mitglieder).
2. Die den unter Nr. 1 genannten Professuren zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Promovierenden der unter Nr. 1 genannten Professuren sowie die dem Institut direkt zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die den unter Nr. 1 genannten Professuren bzw. dem Institut direkt zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
4. Die Studierenden von Studiengängen mit einem überwiegendem Ostasienfokus (MA CEAS, MA MEAS, BA MOAS)
5. Emeriti und andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand gemäß Ziff. 1 sowie vom Vorstand benannte, mit dem Institut eng zusammenarbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als assoziierte Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit, die Mitgliedschaft zu verlängern.

(2) Die Mitgliedschaft der unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen beginnt und endet automatisch qua Beschäftigtenverhältnis bzw. Immatrikulation. Die Mitgliedschaft unter Abs. 1 Nr. 5 wird vom Vorstand des IN-EAST im Einvernehmen mit dem Rektorat getroffen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Rektorat anzuzeigen. Erhebt das Rektorat keinen Einwand, gilt die Zustimmung als erteilt. Sonst entscheidet das Rektorat endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstands. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet das IN-EAST.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 1,
2. 2 Vertreterinnen / Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 2,
3. 1 Vertreterin / Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 3,
4. 2 Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 4,
5. 1 Vertreterin / Vertreter der Mitglieder gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 5.

(3) Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppen nach § 3, Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von 2 Jahren, die Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden nach § 3, Abs. 1, Nr. 4 für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des IN-EAST gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(5) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 3, Abs. 1 Nr. 1 eine Direktorin / einen Direktor sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Dem IN-EAST werden vom Rektorat die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG bleiben unberührt. Über die Verwendung der Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Geschäftsführung, entscheidet der Vorstand des IN-EAST, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des für den jeweiligen Budgetkreislauf verantwortlichen Rektorsratsmitglieds bleiben berührt.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Direktorin / der Direktor beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.

#### **§ 5 Direktorin/Direktor**

(1) Die Direktorin / der Direktor ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im IN-EAST.

(2) Die Direktorin / der Direktor des IN-EAST hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
2. Vertretung des IN-EAST innerhalb der Universität,
3. Repräsentation des IN-EAST nach außen,
4. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
5. Einberufung des Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums,
6. Berichterstattung über die Arbeit des Instituts an das Rektorat der UDE im Turnus der jeweiligen ZLV gemäß § 2 Abs. 5.

#### **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung hat die operative Leitung des IN-EAST und ist verantwortlich für die Durchführung von Vorstandsbeschlüssen.

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist der Direktorin / dem Direktor unterstellt. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber den ihr/ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Sie oder er erstellt den Rechenschaftsbericht gemäß § 2 Abs. 5.

(4) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im Institut.

#### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Unterstützung der Forschung und Lehre kann der Vorstand des IN-EAST einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Der wissenschaftliche Beirat unterstützt das IN-EAST insbesondere bei der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung von Forschung und Lehre.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 9 ehrenamtlich tätigen, ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands nach Maßstab des § 4 Abs. 6 der Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten der UDE für die Dauer von 3 Jahren durch das Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

**§ 8**  
**Kuratorium**

(1) Zur Unterstützung des Instituts und zur Förderung der Ostasienstudien kann der Vorstand des IN-EAST ein Kuratorium einrichten. Es steht dem Vorstand beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des IN-EAST in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sicherzustellen.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 9 ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten außerhalb der UDE, die für Formulierung und Verwirklichung der Ziele des IN-EAST einen Beitrag leisten können. Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren durch das Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Ostasienwissenschaften vom 20. Juli 1994 (Amtliche Mitteilungen, 22. Jg, Nr. 543) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 12.06.2013.

Duisburg und Essen, den 24. Juni 2013

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

